



Ausschuss der Verbände und Kammern  
der Ingenieure und Architekten  
für die Honorarordnung e.V.

## **Position des AHO zum Diskussionsentwurf einer Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO-E) - Berlin, 7. Oktober 2016**

Das mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Ziel einer Angleichung der Strukturen bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Ober- und Unterschwellenbereich ist im Grundsatz nachvollziehbar. Allerdings unterscheiden sich das Oberschwellen- und Unterschwellenvergaberecht in ganz wesentlichen Punkten bereits dem Grunde nach: Während das Unterschwellenvergaberecht das Ziel einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung und Beschaffung verfolgt, liegt das Ziel des Vergaberechts oberhalb der Schwellenwerte gerade nicht in der Schonung öffentlicher Ressourcen, sondern im Wettbewerbsprinzip, was nicht zuletzt im rechtlich überprüfbaren Anspruch auf Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen des GWB zum Ausdruck kommt.

Eine Eins-zu-Eins-Übertragung der Regelungen aus dem Oberschwellenbereich, wie in dem vorliegenden Diskussionsentwurf für eine Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) weitestgehend erfolgt, führt zu einem unnötigen Mehr an Regulierung und Kosten und ist daher mit der Zielsetzung des Unterschwellenvergaberechts nicht vereinbar.

Die mit dem Entwurf erstmalig beabsichtigte Erweiterung auf freiberufliche Leistungen von Ingenieuren und Architekten ist nicht zuletzt im Hinblick auf den zusätzlichen bürokratischen Aufwand und ein Mehr an Kosten sowohl für Auftragnehmer als auch für Auftraggeber abzulehnen. Gerade für junge Büros bzw. kleinere Bürostrukturen könnte dies zu Nachteilen führen, da der für sie nunmehr erforderliche Aufwand im Rahmen eines Vergabeverfahrens in keinem Verhältnis gemessen an der Auftragssumme steht. Diese Büros sind jedoch in besonderer Weise von kleinen Aufträgen abhängig, insbesondere um notwendige Referenzen zu erhalten und sich auf dem Markt zu etablieren.

Letztlich ist nicht auszuschließen, dass die beabsichtigte umfassende Regulierung der Vergabe von Planungsleistungen unterhalb der Schwellenwerte zu einer deutlichen Zunahme an Nachprüfungsverfahren und Beschwerden führt, die nicht zuletzt im Hinblick auf die anstehenden öffentlichen Investitionen kontraproduktiv sind.

Daher sollte aus Sicht des AHO die Vergabe freiberuflicher Leistungen analog des aktuell gültigen § 1 VOL/A in die Ausnahmvorschrift von § 1 Abs. 2 UVgO übernommen und damit aus dem Anwendungsbereich der UVgO ausgenommen werden.